

**Änderung der
„Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die
Gewährung von Zuwendungen für
einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen“
vom 29.Oktober 2007**

Erlass des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

vom 6. Juni 2008

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Teil I und II Ziffer 6.9 und Teil III Ziffer 6.4 erhalten folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Nummer 3 ANBest-P und der Nummer 1.1 NBest-Bau für die Vergabe von Aufträgen finden bei nach dieser Richtlinie geförderten Investitionsvorhaben keine Anwendung.

Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Bei der Durchführung des Vorhabens sind dazu vor Auftragsvergabe mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.“

2. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Übernahme von Bürgschaften

- 1.

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.

Der Bund übernimmt hierfür befristet bis zum 31. Dezember 2010 mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 % .

- 2.

Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

- 3.

Die Bürgschaften decken höchstens 70% des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 5 % p.a begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 30 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

4.

Der Darlehensnehmer hat eine marktübliche Provision (einschließlich Risikoentgelt) für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten und so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte - zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.

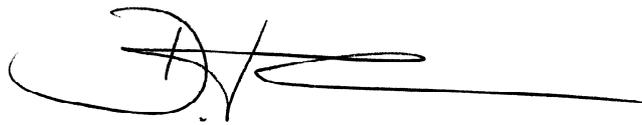
5.

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen."

3. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 6. Juni 2008

Dr. Dietmar Woidke

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a long, horizontal stroke that tapers to the right.

Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg